

TOP 2

Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Beschluss über die Abwägung zur 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorlage der Verwaltung:

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Anregungen zur 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Fassung 05/2022 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB geprüft.
- (2) Den Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden entsprechend Abwägungstabelle (Anlage 1)
 - gefolgt,
 - teilweise gefolgt,
 - nicht gefolgt.
- (3) Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Kurort Oberwiesenthal, den 06.12.2022

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- Verwaltungsausschuss
 Technischer Ausschuss
 Tourismus- und Sportausschuss
 Stadtrat

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt / Begründung:

Der Stadtrat hatte am 24.05.2021 den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung M 1:5000 in der Fassung 05/2022 beschlossen, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht gebilligt sowie die Planunterlagen zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 bestimmt.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung in der 1. Ausgabe des Amtsblattes Juli 2022 vom 01.07.2022 in der Zeit vom 11.07.2022 bis 12.08.2022. Die Unterlagen haben in der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal öffentlich ausgelegen.

Parallel zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte die förmliche Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie möglicherweise berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 mit Anschreiben vom 01.07.2022.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kurort Oberwiesenthal öffentlich gemacht.

Folgende Stellungnahmen erachtet die Kurort Oberwiesenthal als abwägungspflichtig, wobei im Falle mehrerer vorliegender Stellungnahmen die jeweils aktuellste maßgeblich ist und darin ggf. enthaltende Verweise auf frühere Stellungnahmen gefolgt wird.

Nr.	Behörde / TÖB	Schreiben zum VE vom	Schreiben zum E vom
1	Landesdirektion Sachsen	03.11.2021	09.08.2022
2	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	09.11.2021	09.08.2022
5	Oberbergamt	27.10.2021	11.07.2022
7	Landestalsperrenverwaltung	19.10.2021	28.07.2022
8	Planungsverband Region Chemnitz	13.10.2021	25.07.2022
9	Landratsamt Erzgebirge	12.11.2021	12.08.2022
17	AVZ Oberes Pöhlbachtal	02.11.2021	04.08.2022
30	Regionalbauernverband Erzgebirge	03.11.2021	18.07.2022
32	NABU-Landesverband Sachsen	09.11.2021	28.07.2022
33	Naturschutzverband Sachsen	09.11.2021	-
34	Grüne Liga	09.11.2021	-
35	Landesverein Sächsischer Heimatschutz	11.11.2021	26.07.2022
36	Zweckverband Naturpark "Erzgebirge-Vogtland"	04.11.2021	09.08.2022
38	Bürgersternnahme 1 Mit NABU-Stellungnahme und Unterschriftenliste	12.11.2021	-

Die Originale aller Stellungnahmen können in der Bauverwaltung der Stadt Kurort Oberwiesenthal eingesehen werden.

Fragen und/oder Unklarheiten zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bitten wir bestenfalls vorm Sitzungstermin zu klären, wofür die Stadtverwaltung gern zur Verfügung steht.

Anlage zum Sachverhalt / Beschlussbegründung:

Abwägungstabelle der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Kostenübernahme für Planverfahren durch den Vorhabenträger entspr. Städtebaulichen Vertrag

gez. Görlach
Kämmerin

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Datum der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt			
1.	Landesdirektion Sachsen E 09.08.2022				
1.1.	Raumordnerische Bewertung				
1.1.1.	„Der Planung stehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken entgegen.“	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
1.1.2.	„Die Stadt Oberwiesenthal wird im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge gemäß Z 2.4.3 i. V. m. Karte 3 als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion "Fremdenverkehr" als überregionaler Tourismus- und Erholungsschwerpunkt sowie auch im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz mit besondere Gemeindefunktion Tourismus eingestuft. Das Vorhaben entspricht diesen Zielen. Eine Reduzierung des Umfanges der überbaubaren Fläche wird zum Schutz des sensiblen Bereiches unsererseits begrüßt.“	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X
1.2.	Hinweise				
1.2.1.	„Im digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1210141 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.“	Der Anregung wird gefolgt Die Stadt Kurort Oberwiesenthal wird die Landesdirektion gemäß der Auskunftspflicht § 18 SächsLPLG über den weiteren Fortgang des Verfahrens informieren.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

1.2.2.	Seitens der Abteilung Umweltschutz liegen Bedenken der Bereiche Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz und Hinweise aus dem Bereich Abfall/Altiasten/Bodenschutz vor.	Kein Abwägungsbedarf Feststellung.	X	X	X
1.3.	Oberflächenwasser/Hochwasserschutz				
1.3.1.	Es soll 8.227 m ² Fläche Landwirtschaft in Sondergebiet Ferienhäuser umgewandelt werden (Fläche 1). Im gleichen Zuge soll auf der 12.628 m ² großen Fläche 2 die Umwandlung von Fläche Landwirtschaft in Grünland erfolgen.	Kein Abwägungsbedarf Feststellung.	X	X	X
1.3.2.	Grundsätzlich ist durch jede Versiegelungsmaßnahme insbesondere bei hohen Geländegefällen eine gewisse Beeinträchtigung des Wasserversickerungsvermögens zu besorgen. Im vorliegenden Fall kann von einem angemessenen Ausgleich ausgegangen werden, da:	Kein Abwägungsbedarf Allgemeine Feststellung. Der Versiegelungsumfang wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt	X	X	X
1.3.3.	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbar unterhalb und im Umfeld der beabsichtigten Sonderfläche Ferienhäuser auf einer ca. 1,5-fach größeren Fläche das Wasserversickerungsvermögen durch Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzfläche in (Dauer-)Grünland tendenziell erhöht wird, • der zeitgleich eingereichte vBP - Maßnahmen zur Ertüchtigung der Teiche vorsieht und (ferner) 	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<ul style="list-style-type: none"> sich die nach vBP maximal überbaubare Fläche von 250 m² deutlich unter dem wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand Flächenversiegelung > 1.000 m² bleibt. 				
1.4.	Abfall/Altlasten/Bodenschutz				
1.4.1.	Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich der vorgelegten Planung innerhalb eines Gebietes mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. erhöhten Schadstoffgehalten durch flächenhaft erhöhte Gehalte an Arsen und Schwermetallen (insbes. Pb, Cd), befindet.	Der Anregung wird gefolgt Der Hinweis wird redaktionell im Umweltbericht Kapitel 1B Ziele des Umweltschutzes übernommen.			
1.4.2.	Bei der Planung ist zu beachten, dass ggf. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Pfad Boden- Mensch und Boden-Pflanze-Mensch) erforderlich sind und dass der Umgang (Verwertung oder Beseitigung) mit Bodenmaterial schadlos bzw. gemeinwohlverträglich erfolgt.	Der Anregung wird gefolgt Der Hinweis wird redaktionell im Umweltbericht Kapitel 1B Ziele des Umweltschutzes übernommen.			
1.4.3.	Mit diesbezüglichen Fragen im Hinblick auf die Planung wenden Sie sich bitte an die zuständige untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Annaberg.	Kein Abwägungsbedarf Wird berücksichtigt.	X	X	X
2.	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie E 09.08.2022				
2.1.	Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
2.2.	Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.				
2.3.	Die Belange des Strahlenschutzes sind von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar berührt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
2.4.	Wir äußerten in [3] aus geologischer Sicht keine Bedenken und übergaben Hinweise für die weitere Planung.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
3.	Landesamt für Archäologie E 29.06.2022 VE 19.10.2021				
3.1.	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 19.10.2021 mit dem Aktenzeichen 2-7051/67/636-2021/29363 nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit besitzt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
3.2.	VE 19.10.2021 das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in der Begründung unter dem Punkt „Kultur und Sachgüter“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
4.	Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme				
5.	Oberbergamt E 11.07.2022 VE 27.10.2021				
5.1.	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2021/1799 zu	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.				
5.2.	Abweichend zu vorgenannter Stellungnahme hat sich Sächsische Hohlraumverordnung geändert: "Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen."	Der Anregung wird gefolgt Die aktualisierte Hohlraumverordnung wird in der Begründung Kapitel 1.B Ziele des Umweltschutzes redaktionell ergänzt.			
5.3.	VE 27.10.2021				
5.3.1.	Bergbauberechtigung Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.	Kein Abwägungsbedarf Bereits in der Begründung E 05-22vorhanden.	X	X	X
5.3.2.	Altbergbau, Hohlraumgebiete Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlage keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder	Kein Abwägungsbedarf Bereits in der Begründung E 05-22vorhanden.	X	X	X

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.				
5.3.3.	Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, die Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.	Kein Abwägungsbedarf Bereits in der Begründung E 05-22vorhanden.	X	X	X
5.3.4.	Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.	Kein Abwägungsbedarf Bereits in der Begründung E 05-22vorhanden.	X	X	X
6.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr E 08.07.2022				
6.1.	gegen die beiden o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Einwände. Es werden keine in unserer Verwaltungshoheit befindlichen Straßen berührt	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
7.	Landestalsperrenverwaltung VE: 19.10.2021 - Stellungnahme zum Bebauungsplan in die Stellungnahme zur VE FNP-Änderung integriert E: 28.07.2022				
7.1.	„mit Schreiben vom 01.07.2022 bitten Sie die Landestalsperrenverwaltung (LTV) um Stellungnahme zum Entwurf des BP „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“ sowie zum	Kein Abwägungsbedarf Verweis auf Stellungnahme VE.	X	X	X

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	Entwurf der 3. Änderung des gemeinsamen FNP in der Fassung 05/2022 der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Wir können Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 19.10.2021 zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanungen jeweils ihre Gültigkeit behält.“				
7.1.1.	VE zur FNP-Änderung 19.10.2021				
7.2.	aus liegenschaftlicher Sicht:				
7.2.1.	Vom Plangebiet sind keine Gewässer I. Ordnung, keine wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie keine Grundstücke des Freistaates Sachsen betroffen, welche in Verwaltung der L TV stehen. Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzzonen der Talsperre Crazahl.	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X
7.3.	aus Sicht der Gewässerunterhaltung:				
7.3.1.	Es wird darauf hingewiesen, dass alle Möglichkeiten zum Wasserrückhalt ausgeschöpft werden sollten, um die überregionale Hochwassergefahr nicht zusätzlich zu erhöhen (z.B. Teilversiegelung von Parkplatzflächen, Anlegen von Regenwassersystemen, Regenrückhaltebecken etc.).	Der Anregung wird gefolgt Die Belange der überregionalen Hochwassergefahr werden bei der Umsetzung der wasserbaulichen Anlagen berücksichtigt. Der Umfang der Versiegelung wurde im Vergleich zum Vorentwurf um über die Hälfte reduziert. Die Ertüchtigung der Teichkette trägt zum Hochwasserschutz bei. (Vgl. vorhabenbezogener Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“)			
7.4.	Das heißt, es muss sichergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser weiterhin frei und vollständig versickern kann. Ist das nicht möglich, ist ein entsprechender Regenrückhalt sicherzustellen. Das kann z.B. in	Der Anregung wird teilweise gefolgt Die Details der Versickerung, des Wasserrückhaltes sowie der Ab- und Niederschlagswasser sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Form einer Regenwasserzisterne erfolgen, die mit Teilfüllung gleichzeitig ein Löschwasserreservoir darstellen kann. Weitere Alternativen sind Stauraumkanal, Regenrückhaltebecken (geschlossen oder offen als Teich) etc. Das direkte Einleiten von Niederschlagswasser in eine Vorflut oder einen Kanal sollte unbedingt vermieden werden.	Die Ausführungen der Begründung der Flächennutzungsplanänderung haben nur einen hinweisenden Charakter. Es wird als Hinweis aufgenommen, dass Niederschlagswasser, wenn möglich frei umfänglich zu versickern ist.			
8.	Planungsverband Region Chemnitz E: 25.07.2022				
8.1.	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken mehr, sofern die Begründung um die Erläuterung ergänzt wird, warum das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte, unmittelbar angrenzende Sondergebiet Tourismus/Sport als Standortalternative im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB und den raumordnerischen Ziel- und Rahmensetzungen zur Siedlungsentwicklung nicht geeignet ist. Die Erklärung zu diesem Sachverhalt befindet sich bisher nur in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, nicht aber in der Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Anregung wird gefolgt In der Flächennutzungsplanänderung Kapitel 2.C „Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen – Fläche 1“ wird redaktionell die Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.			
8.2.	Es wird darauf hingewiesen, dass mit der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes i. V. m. dem dargestellten Sondergebiet Ferienhaus- und	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Eine Berichtigung der genannten Flächen wäre durchaus sinnvoll. Aktuell wird an dieser Stelle das Vorhaben Kurklinik Oberwiesenthal			

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	Appartementanlage die Gelegenheit zur Bereinigung weiterer Darstellungen des Flächennutzungsplanes in direkter Nachbarschaft erfolgen sollte, für die derzeit bereits eine abweichende Nutzung besteht oder geplant ist. Es wird um gleichzeitige Änderung der entsprechenden Flächendarstellungen im Bereich des Sondergebietes Tourismus/Sport sowie der südlich davon gelegenen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" gebeten.	geplant. Allerdings ist eine separate Flächennutzungsplanänderung an dieser Stelle vorgesehen. Der Planungsverband wird an diesem Verfahren beteiligt.			
9.	Landratsamt Erzgebirge E 12.08.2022				
9.1.	Baurecht				
9.1.1.	Das im Vorentwurf zur 3. Änderung des o. g. gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) dargestellte Sondergebiet "Ferienhaus- und Appartementanlage" wurde im Zuge der Flächenreduzierung im Entwurf des Bebauungsplanes "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen" in Oberwiesenthal ebenfalls verkleinert.	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X
9.1.2.	Der auf Seite 14 der Begründung im Absatz - Bezug zur Planung Sachverhalt Fläche 2 – formulierten Auffassung, dass durch die Darstellung als Grünfläche eine Neuinanspruchnahme und damit einhergehende Versiegelung von Flächen durch Bebauung unterbunden wird, kann nicht gefolgt werden. Die Fläche ist im rechtskräftigen FNP als Fläche für	Der Anregung wird gefolgt Der entsprechende Absatz wird umformuliert. Jedoch ist der Bereich als Grünfläche und als Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 20 ausgewiesen und in der verbindlichen Bauleitplanung als Fläche zur „Pflege der Bergwiese im Geltungsbereich innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Landwirtschaft ausgewiesen und aufgrund der Außenbereichslage bereits jetzt weitestgehend einer baulichen Nutzung entzogen.				
9.1.3.	Der Inhalt des Verfahrensvermerkes 8 ist zu korrigieren. Dieser ist offensichtlich mit dem Verfahrensvermerk 9 vermischt worden. Auf Seite 21 der Begründung ist die Angabe der gesetzlichen Grundlage zu aktualisieren.	Der Anregung wird gefolgt Der Verfahrensvermerk 8 wird korrigiert. Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert.			
9.1.4.	Die Änderung des FNP bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB einer Genehmigung durch das Landratsamt Erzgebirgskreis. Zum gegebenen Zeitpunkt sind dem Landratsamt die entsprechenden vollständigen Verfahrensunterlagen des Planverfahrens (Original) sowie ein zusätzliches komplettes Exemplar der 3. Änderung des FNP mit Begründung (Arbeitsexemplar) zur Prüfung vorzulegen.	Der Anregung wird gefolgt Dies wird bei der Genehmigung berücksichtigt.			
9.2.	Denkmalschutz				
9.2.1.	Zum o. g. Vorhaben bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.2.2.	In der Begründung des FNP ist folgendes aufzunehmen: Das geplante Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich mit der vom Landesamt für Archäologie Sachsen registrierten Nummer:	Der Anregung wird gefolgt Ein Kapitel Kultur- und Denkmalschutz wird redaktionell ergänzt. Der Hinweis wird im neuen Kapitel aufgenommen.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	D-11260-03 (Einzelsiedlung 17.Jh – Rotes Vorwerk). Im Zuge von Erdarbeiten ergibt sich für das geplante Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG).				
9.3.	Immissionsschutz				
9.3.1.	Von Seiten des Immissionsschutzes gibt es keine Einwände gegen die 3. Änderung des o. g. FNP.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.4.	Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz				
9.4.1.	Die Hinweise in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.11.2021 wurden in dem aktuellen Entwurf in Teilen berücksichtigt bzw. eingearbeitet.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.4.2.	Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der östliche Teil des Flurstückes 401/2 der Gemarkung Unterwiesenthal (auf dem sich auch Teile der Altablagerung befinden) Bestandteil der 3. Änderung des FNP ist (vgl. Geltungsbereich in Abbildung 2 mit Flurstücksgrenzen in Abbildung 1 der Begründung zur 3. FNP-Änderung). Die Ausführungen der Begründung sind entsprechend anzupassen (z. B. ist in der Tabelle 1 auf Seite 2 der Begründung zur 3. FNP-Änderung das Flurstück 401/2 der Gemarkung Unterwiesenthal zu ergänzen).	Der Anregung wird gefolgt 401/2 wird in die Tabelle 1 eingefügt. Weitere Textstellen in Begründung und Umweltbericht werden überprüft.			
9.5.	Forst und Jagd				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

9.5.1.	Durch die 3. Änderung des o. g. FNP werden keine forstrechtlichen Belange berührt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.6.	Naturschutz				
9.6.1.	Gegen die Änderung des FNP bestehen seitens der uNB weiterhin Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.6.2.	Die in der Stellungnahme vom 12.11.2021 geforderten Konkretisierungen der Beschreibung/ Erläuterung der Notwendigkeit/Erforderlichkeit des FNP wurden nur teilweise vorgenommen. Zwar wird auf den sich veränderten Tourismus in Oberwiesenthal und die sich daraus ergebenden Anforderungen konkreter eingegangen, nur ist weiterhin der vorliegenden Unterlage nicht detailliert zu entnehmen, warum das vorhandene Potential der nicht ausgelasteten Betten (2019 51 % aller Betten in Oberwiesenthal) nicht genutzt werden kann. Ferner werden andere Projekte weiterer Vorhabenträger in Oberwiesenthal nicht berücksichtigt, die teilweise ebenfalls das Ziel des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens verfolgen und sich bereits in der Umsetzung befinden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass bei diesen Vorhaben keine Anpassung des FNP erforderlich war und diese auch nicht, wie im vorliegenden Umfang, einen Eingriff in Natur und Landschaft verursachen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Es ist korrekt, dass andere Vorhabenträger in Oberwiesenthal ähnliche Ziele verfolgen. Jedoch hat die Stadt Kurort Oberwiesenthal mit dem Antrag gemäß § 30 Abs. 4 BNatschG vom 01.09.2022 das öffentliche Interesse des Vorhabens zusätzlich begründet.			
9.6.3.	In der vorgelegten Unterlage wird angeführt, dass ein Planungsverzicht den Fortbestand der	Kein Abwägungsbedarf Zitat aus der Begründung	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>aktuellen Nutzung zur Folge hätte. Eine Anpassung an die Anforderungen des lokalen Tourismus würde ausbleiben, ferner würden wichtige Infrastrukturvorhaben voraussichtlich nicht realisiert werden. Es würde aber auch ein erstmaliger Eingriff in Natur und Landschaft ausbleiben.</p>				
9.6.4.	<p>Das eine Anpassung an die Anforderungen des lokalen Tourismus erfolgen muss, wird seitens der uNB nicht in Frage gestellt. Nur sollte hier auch eine Gesamtbetrachtung des Gebietes der Stadt Oberwiesenthal erfolgen. Derzeit befinden sich bereits Projekte in der Umsetzung, die eine Anpassung des lokalen Tourismus in Oberwiesenthal bezwecken. Ein vollständiges Ausbleiben von erforderlichen Anpassungen des lokalen Tourismus in Oberwiesenthal anzunehmen, kann somit aus Sicht der uNB nicht angeführt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Es ist korrekt, dass die Anpassung des lokalen Tourismus nicht nur an diesem Vorhaben hängt. Das öffentliche Interesse des Vorhabens wurde mit dem Dokument vom 01.09.2022 nachträglich hinreichend begründet und bestätigt.</p>			
9.6.5.	<p>Als wichtige Infrastrukturmaßnahmen werden angeführt: Landratsamt Erzgebirgskreis 614523-22(158) 30010(vl) Instandsetzung der Deichanlagen an den Teichen u. a. zum präventiven Hochwasserschutz Bereitstellung zusätzlicher Löschwasserreserve Herstellung Wendeanlage für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge Begehrbarkeit einer Loipe. Die Erforderlichkeit der Instandsetzung der Deichanlagen an den Teichen wird seitens der uNB nicht in Frage</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Die genannten Infrastrukturmaßnahmen stehen zwar im Zusammenhang mit dem Vorhaben, wirken sich aber auch auf die Umgebung positiv aus. Einzelvorhaben können nicht isoliert betrachtet werden, zumal der Flächennutzungsplan ein Plan auf Gemeindeebene ist. Zusätzlich ist das öffentliche Interesse des Vorhabens von Stadt Kurort Oberwiesenthal begründet.</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	gestellt. Es wird durchaus begrüßt, dass damit die Funktion der Teiche als Lebensraum auch in Zukunft erhalten bleibt. Es wird aber angemerkt, dass das Ziel des präventiven Hochwasserschutzes aber auch im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben steht, da hier in einem Hochwasserentstehungsgebiet Flächen versiegelt werden sollen und damit das Retentionsvermögen des Bodens beeinflusst wird. Die Bereitstellung einer zusätzlichen Löschwasserreserve ist ebenfalls im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Gebäude zu betrachten.				
9.7.	Landwirtschaft				
9.7.1.	Die Stellungnahme vom 12.11.2021, in der bereits Bedenken gegen die geplante 3. Änderung des FNP geäußert wurden, behält ihre Gültigkeit.	Kein Abwägungsbedarf Siehe Stellung VE	X	X	X
9.7.2.	VE 12.11.2021 Laut Grundsatz 2.2.1.1 LEP soll die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Gemäß Ziel 2.2.1.4 LEP ist die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Ziel 1.2.7 des Entwurfes des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge 2021 ist,	Der Anregung wird nicht gefolgt Aus Sicht der Raumordnungsbehörde Landesdirektion Sachsen und des Regionalen Planungsverbandes gibt sind keine raumordnerischen oder regionalplanerischen Bedenken zum Vorhaben. Vielmehr entspricht das Vorhaben der besonderen Gemeindefunktion Tourismus. Außerdem ist am 01.09.2022 das öffentliche Interesse des Vorhabens von der Stadt Kurort Oberwiesenthal bestätigt worden.			

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren.				
9.7.3.	Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu begründen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Im Vergleich zum Vorentwurf wurde die Fläche der Flächennutzungsplanänderung maßgeblich reduziert. Das öffentliche Interesse des Vorhabens wurde mit dem Dokument vom 01.09.2022 nachträglich hinreichend begründet und bestätigt.			
9.7.4.	Unter Punkt 5 der Begründung "Erfordernis der Planänderung" ist eine fachlich fundierte Begründung aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft nicht erbracht worden, ebenso wenig wie eine Alternativabwägung erfolgt ist.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Im Vergleich zum Vorentwurf wurde das entsprechende Kapitel redaktionell erweitert und ergänzt. Das öffentliche Interesse des Vorhabens wurde mit dem Dokument vom 01.09.2022 nachträglich hinreichend begründet und bestätigt. Das Kapitel 2.C Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen wurde redaktionell erweitert			
9.8.	Siedlungswasserwirtschaft				
9.8.1.	Gegen das Vorhaben bestehen weiterhin Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf Aussage	X	X	X
9.8.2.	Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines mit Rechtsverordnung ausgewiesenen Hochwasserentstehungsgebiet, es gelten die Vorschriften nach § 76 Sächsisches	Der Anregung wird gefolgt Die Vorschriften des § 76 SächsWG werden redaktionell im Umweltbericht ergänzt.			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Wassergesetz (SächsWG), die zu beachten sind.				
9.8.3.	Im vorgelegten Umweltbericht Seite 8 (Ziele des Wasserhaushaltgesetzes - WHG) ist nicht ersichtlich, ob der Hinweis der Stellungnahmen vom 06.09.2021 (Az. 614.522-21(242)-30010(vl) / 72011- 2021 - Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan} und 12.11.2021 (Az. 614.523-21(293)- 30010(vl) / 72593-2021 - Vorentwurf 3. Änderung FNP}, mit Verweis auf § 76 SächsWG bei der weiteren Planung berücksichtigt wurde.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Die Hinweise zur Stellungnahme des Vorentwurfs der 3. FNP-Änderung werden abgeglichen und ggfs. mit Verweis auf § 76 SächsWG weiter ergänzt. Redaktionelle Ergänzungen wurden im Kapitel 1B Wasserschutz vorgenommen. Die Belange des Schmutz- Und Oberflächenwassers sowie des Trinkwassers werden rechtsverbindlich im Bebauungsplan bzw. in der wasserbaulichen Genehmigung geregelt.			
9.8.4.	Inwieweit das Vorhaben der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 76 Abs. 3 SächsWG) bedarf, kann erst nach Vorlage Aussagekräftiger Planunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.	Kein Abwägungsbedarf Feststellung.	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

9.8.5.	<p>Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben im vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen angemessen ausgeglichen wird (§ 76 Abs. 4 SächsWG).</p> <p>Der Nachweis der gesicherten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu erbringen. Inwieweit durch das Vorhaben ein Benutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Punkt 4 WHG vorliegt und somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG bedarf, kann erst nach Vorlage eines Entwässerungsplanes festgestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Die entsprechenden Nachweise werden im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung eingebracht. Allerdings werden die Belange des Wasserrückhaltes und der Versickerung nicht rechtsverbindlich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geregelt.</p>			
9.9.	Siedlungswasserwirtschaft				
9.9.1.	Der Planbereich liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.10.	Wasserbau				
9.10.1.	Die Stellungnahme vom 12.11.2021 ist grundsätzlich weiterhin gültig. Die Angaben in der Begründung sowie insbesondere die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind aus wasserbaulicher Sicht plausibel dargelegt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.11.	Brandschutz				

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

9.11.1.	Im vorgesehenen Sondergebiet ist die Löschwasserversorgung, wie in der Begründung beschrieben, gesichert.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.12.	Straßenverwaltung/Kreisstraßen				
9.12.1.	Es sind keine Kreisstraßen betroffen. Darüber hinaus bestehen seitens des Fachbereiches Straßen keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.13.	Öffentlicher Gesundheitsdienst				
9.13.1.	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den erstellten Entwurf.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
9.13.2.	<u>Folgende Hinweise sollten jedoch Beachtung finden:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Planungen ist der Schutz der bestehenden Trinkwassereinzugsgebiete, auch für Einzel- und Eigenbrunnen, zu beachten. • Belästigungen durch Lärm, Stäube und Gerüche, die während Bauphasen auftreten, sind, insofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude, Freizeitgebäude und -gelände) oder Funktionsbereiche (öffentliche Einrichtungen, Betriebe) sowie touristisch genutzte Einrichtungen störend auswirken können, so gering wie möglich zu halten 	Der Anregung wird gefolgt Hinweise werden bei nachgeordneten Verfahren berücksichtigt.	X	X	X
9.14.	Sonstige Hinweise:				
9.15.	Kampfmittel Für eine Gefahreinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden Uweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.				
9.16.	Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband) Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.	Kein Abwägungsbedarf			
10.	Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen Keine Stellungnahme				
11.	Zweckverband Fernwasser Südsachsen 08.07.2022				
11.1.	Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden von der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/ Königswalde und der Stadt Kurort	Kein Abwägungsbedarf			
			X	X	X
			X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Oberwiesenthal sowie dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen", Oberwiesenthal nicht berührt.				
11.2.	In den ausgewiesenen Geltungsbereichen befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
12.	AVZ Oberes Zschopau und Sehmatal Keine Stellungnahme				
13.	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG Keine Stellungnahme				
14.	AZV Wilischthal Keine Stellungnahme				
15.	RZV Lugau-Glauchau 07.07.2022				
15.1.	wir haben Ihr Schreiben vom 01.07.2022 mit der Aufforderung zur Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Sehmatal... sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Emil-Riedl-Straße ...erhalten. Der RZV ist nicht der zuständige Trinkwasserversorger im angegebenen Planungsbereich.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
16.	WAD-GmbH 18.07.2022				
16.1.	Im Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans existieren keine öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen, die von der WAD GmbH betrieben werden, da	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	sich das Gebiet außerhalb unseres Verbandsgebiets befindet.				
17.	AVZ Oberes Pöhlbachtal 04.08.2022				
17.1.	seitens des AZV "Oberes Pöhlbachtal" wird der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße / An den Teichen, Kurort Oberwiesenthal (Entwurf Stand OS/2022) zugestimmt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
17.2.	Schmutzwasser: Durch die Flurstücke 40119; 401110 und 401111 verläuft eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation. An diese Kanalisation kann das gesamte Schmutzwasser der geplanten Ferienhäuser angebunden werden.	Kein Abwägungsbedarf Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.	X	X	X
17.3.	Niederschlagswasser: Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Dieses Wasser ist in Richtung der vorhandenen Teiche abzuleiten.	Kein Abwägungsbedarf Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.	X	X	X
18.	Erzgebirge Trinkwasser GmbH "ETW" E 11.07.2022				
18.1.	zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Zur Trinkwasserversorgung des Plangebietes gelten unsere Stellungnahmen vom 19.8.2021 und vom 11.10.2021.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
18.2.	zur Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände. Zur	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Trinkwasserversorgung des Plangebietes gilt unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "Emil-Riedel-Straße/An den Teichen" vom 19.8.2021.				
19.	inetz GmbH 01.07.2022				
19.1.	Wir stimmen dem Flächennutzungsplan weiterhin vollumfänglich und eingeschränkt zu.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
20.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH E 29.06.2022				
20.1.	Hinweise zu Mittel- und Niederspannungsanlagen	Kein Abwägungsbedarf Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.	X	X	X
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH Keine Stellungnahme				
22.	BIL eG E Ohne Datum				
22.1.	Ihre Anfrage "Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange " mit der Nummer 20220629-0483 vom 29.06.2022 13:34:33 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Bearbeitung werden Sie per E-mail informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.				
23.	50Hertz Transmission GmbH E 11.07.2022				
23.1.	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
24.	Städtereinigung Annaberg GmbH Keine Stellungnahme				
25.	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) E 22.07.2022				
25.1.	von Seiten des Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
26.	IHK Keine Stellungnahme				
27.	Zentrales Flächenmanagement Sachsen E 03.08.2022				
27.1.	nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	Anregungen vorzubringen sind.				
28.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Stellungnahme				
29.	BWG Berlin/Brandenburg/Sachsen E 14.07.2022				
29.1.	Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
30.	Regionalbauernverb.Erzgeb. E 18.07.2022 VE vBP				
30.1.	zum o.g. Verfahren haben wir uns Ihnen gegenüber bereits mit einem Schriftsatz vom 03.09.2021 und vom 03.11.2021 geäußert.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
30.2.	Grundsätzlich sind wir als landwirtschaftliche Berufsvertretung gegen Maßnahmen, die einen Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen (hier zurzeit überwiegend landwirtschaftlich in Form als extensives Dauergrünland genutzte Fläche) zur Folge haben. Wie aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich ist, betrifft dies die Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 der Gemarkung Unterwiesenthal in einem Umfang von 2,0491 ha (siehe Punkt 6 der Begründung mit Umweltbericht, Seite 27).	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

30.3.	<p>Durch den Flächenverbrauch geht der regionalen Landwirtschaft die unvermehrbar Ressource Boden als Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln, sowie von nachwachsenden Rohstoffen unwiederbringlich verloren. Auch der Natur- und Landschaftsschutz ist betroffen, denn durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen werden Landschaften zersiedelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die beplante Fläche, da es sich dabei um eine extensive Dauergrünlandfläche handelt, die ein hohes Potential für den Naturschutz bietet. Der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 58 Hektar pro Tag (Durchschnitt der Jahre 2014 - 2017) in Deutschland. Im Jahresvergleich von Ende 2018 zu Ende 2017 hat sich der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 77 Hektar täglich beschleunigt. Dieser Trend setzt sich auch derzeit ungebremst fort. Es werden selbst in Regionen mit derzeitigen und prognostizierten Bevölkerungsrückgang mehr Flächen neu versiegelt als entsiegelt (dies gilt auch für den Erzgebirgskreis und hier auch speziell für den Kurort Oberwiesenthal). Insbesondere auch unter dem Aspekt der langfristigen Bevölkerungsentwicklung aber auch unter Beachtung der touristischen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Im Vergleich zum Vorentwurf wurde das Ausmaß des Vorhabens und damit der Flächenverbrauch maßgeblich reduziert. Mit dem zu erbringenden Ausgleich (vgl. 30.1) werden Bergwiesen, welche im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt sind, als solche gesichert. Eines der Ziele des Vorhabens ist die Etablierung eines Qualitäts- statt Quantitätstourismus. Dieser benötigt weniger Betten und auch weniger Fläche.</p> <p>Durch den im Zuge des Bebauungsplanes in Abstimmung mit dem Landratsamt zu erbringenden Ausgleich werden wertvolle Flächen vor der Inanspruchnahme dauerhaft erhalten und gesichert (vgl. vBP „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“).</p>			
-------	--	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>Entwicklung in Oberwiesenthal, ist die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche bedenklich. Der Trend des Bauens auf der „grünen Wiese“ für touristische Zwecke bei einer derzeitigen Auslastung der vorhandenen Bettenkapazität von unter 50 % rechtfertigt aus unsere Sicht keinen Neubau auf der grünen Wiese und keine weitere Aufstockung der Bettenkapazitäten. Die für Siedlung und Verkehr genutzte Fläche ist seit 1992 deutschlandweit um ca. 950.000 Hektar auf 5,0 Millionen Hektar angewachsen. Dies ist mehr als der sächsischen Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung steht. Dies ist dahingehend bedenklich, da die landwirtschaftliche Nutzfläche unter heutigen Bedingungen nicht mehrbar ist. Im überwiegenden Maße bauen deutsche Landwirte auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrungsmittel für die deutsche Bevölkerung an und stellen gleichzeitig eine Kulturlandschaft zur Verfügung, die auch in Zukunft für einen sanften Tourismus benötigt wird. Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen finden sich seltene und auf der roten Liste befindliche Brutvögel wieder, wie sie in der Häufigkeit nur selten im Erzgebirge zu finden sind. Mit einer Bebauung dieser Fläche würden sich die Bedingungen für diese Vogelarten wesentlich verschlechtern. Aus</p>				
--	---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>diesem Grunde lehnen wir ebenfalls die Bebauung ab (siehe Umweltbericht).</p>				
--	--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

30.4.	Gleichzeitig hätte eine Minderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch im Raum Oberwiesenthal eine immer intensivere Landbewirtschaftung mit vielen negativen Auswirkungen zur Folge, dessen müssen wir uns bewusst sein, insbesondere auch vor den Folgen des derzeitigen Klimawandels sowie des Artenschwundes bei den Insektenvorkommen in Deutschland! Die Gebäude- und Freiflächen, also Wohn- und Gewerbegebiete, machen den größten Anteil der überbauten Flächen in Deutschland aus.	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Als Ausgleich zum Vorhaben werden 2.200 m² extensive Fläche zu intensiver Fläche umgewandelt. 2,7 ha einer Bergwiese werden dauerhaft gesichert. Extensive Flächen sind resilienter gegen die Folgen des Klimawandels und tragen als Lebensraum aktiv zur Biodiversität bei. Der Ausgleich ist Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>			
30.5.	In der Statistik unberücksichtigt sind die Flächen, die zusätzlich zur Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen noch für die Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen als Kompensationsfläche beansprucht werden und damit ebenfalls der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese gehen zusätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft verloren, sind aber in der Statistik nicht als Siedlungs- oder Verkehrsflächen ausgewiesen. Auch im derzeit in Abstimmung befindlichen Regionalplan Chemnitz wird auf den Sachverhalt der Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Gewerbe- und Wohnbebauung verwiesen. Deshalb fordern wir eine nochmalige Überprüfung der Planungsunterlagen in Hinsicht auf nachfolgende Sachverhalte:	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Problematik des Flächenentzugs für die Landwirtschaft wird von der Stadt Kurort Oberwiesenthal geteilt.</p> <p>Durch den im Zuge des Bebauungsplanes in Abstimmung mit dem Landratsamt zu erbringenden Ausgleich werden wertvolle Flächen vor der Inanspruchnahme dauerhaft erhalten und gesichert (vgl. vBP „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“).</p>			

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	<ul style="list-style-type: none"> • Innenentwicklung und Baulückenschließung statt Bauen auf der „Grünen Wiese“, dazu sind auch in der Stadt Oberwiesenthal die bestehenden Möglichkeiten nicht ausgeschöpft • Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen flexibel und flächenneutral durchführen (in die landwirtschaftliche Produktion integrierte Kompensationsmaßnahmen oder die Aufwertung vorhandener Biotope). 				
30.6.	<p>Sollte der Bebauungsplan dennoch umgesetzt werden, möchten wir anmerken, dass sämtliche angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen auch nach der Baumaßnahme erreichbar sein müssen. Dazu ist das Wegenetz so auszulegen oder zu erhalten, dass dieses auch durch größere Landmaschinen befahrbar ist. Beim Anlegen der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für diese Baufläche, sind diese nach den Regelungen des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes zu errichten, insbesondere Abstandsflächen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind richtig einzuhalten. Wir haben in letzter Zeit immer wieder feststellen müssen, dass Pflanzungen, die zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen angelegt werden, ohne Einhaltung eines</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf Absatz bezieht sich auf Bebauungsplan.</p>	X	X	X

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>entsprechenden Abstandes nach Sächsischen Nachbarschaftsgesetz zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gepflanzt werden, oder im Nachgang auch landwirtschaftliche Nutzfläche entsprechend überwachsen. Dies muss bereits bei der Anlage entsprechend beachtet werden, damit es nicht zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung kommt. Die beplante Fläche ist insbesondere gegen Erosionsschutz, hier insbesondere gegen wild abfließendem Wasser aus den oberliegenden Flächen, zu schützen. Die sich durch den Klimawandel häufenden unwetterartigen Regenfälle können auch unter Beachtung guter landwirtschaftlicher Praxis zu Erosionen und wild abfließenden Wassermassen führen. Der Abfluss von Oberflächenwasser muss auch nach der Bebauung des Plangebietes möglich sein. Die zu errichtenden Gebäude sind entsprechend zu schützen.</p>				
31.	<p>BUND Keine Stellungnahme</p>				
32.	<p>Nabu E 28.07.2022</p>				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

32.1.	<p>Die Vereinbarkeit mit den Normierungen des Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung ist nicht gegeben. Es befinden sich im Plangebiet der FNP-Änderung sowohl ein Vorrang- als auch ein Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung im Sinne dieses Planes. Eine Bebauung ist so eine funktionswidrige Nutzung und verbietet sich von selbst.</p> <p>LEP 2013</p> <p>G 4.1.1.15 Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über (Herstellung eines Biotopverbundes die ortspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die</p>	<p>Der Anregung nicht gefolgt</p> <p>Sowohl die Raumordnungsbehörde der Landesdirektion als auch der Regionale Planungsverband haben in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) liegt in einem Bereich, welcher in der FNP-Änderung als Grünfläche und als „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 ausgewiesen ist. Diese Ausweisung widerspricht nicht der Regionalplanung.</p>			
-------	--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

<p>ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Begründung zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 04.06.2008 Die Vorranggebiete sind regional besonders bedeutsame Biotopkomplexe einschließlich wichtiger Ergänzungs-, Puffer- und Verbundzonen. Die Vorranggebiete decken zugleich die wesentlichsten Vorkommensorte der gefährdeten Arten, vor allem eines Großteils der regional bedeutsamen Leitarten, mit ab. Die Vorranggebiete sind in ihrer Gesamtheit die raumplanerisch wichtigsten Bausteine des regions weiten ökologischen Verbundsystems. Dies ist manifestiert. Die Wiesenfläche im Vorhabengebiet wird Rahmen des Sächsischen Wiesenbrütermanagements unterhalten. Hierbei handelt es sich um ein landkreisübergreifendes Projekt zum Schutz von Wiesenbrüterarten, vor allem von Braunkehlchen, Bekassine und Wachtelkönig. Der geplante Eingriff ist nicht ausgleichbar. Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge von 2008 befindet sich laut Karte 2 - Raumnutzung ein Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) teilweise im Westen des Geltungsbereichs. Zusätzlich ist noch ein</p>				
---	--	--	--	--

Quelle: RAPIS Sachsen

Durch den im Zuge des Bebauungsplanes in Abstimmung mit dem Landratsamt zu erbringenden Ausgleich werden wertvolle Flächen vor der Inanspruchnahme dauerhaft erhalten und gesichert. Dies trägt zum Biotop- und Artenschutz bei und ist von der uNB anerkannt (vgl. vBP „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“).

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Landschaftsbild und Landschaftserleben) festzuhalten, dass das komplette Areal erfasst.</p>				
--	---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

32.2.	<p>Die Fläche liegt im Hochwasserentstehungsgebiet Zschopau - Teilgebiet 1 Im Sinne des § 76 SächsWG. Darauf geht der vorliegende Umweltbericht nicht ein. Warum? In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Und nicht, wie geplant, zu verschlechtern. Hierzu auch Begründung zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 04.06.2008 G 3.3.1 Zum Schutz ihrer Bodenfunktionen sollen folgende Böden besonders schonend behandelt, insbesondere vor Versiegelung, Abgrabung, Aufschüttung, Erosion, Verdichtung und anthropogener stofflicher Belastung geschützt werden: Böden mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt als Puffer, Filter, Speicher (insbesondere in Bereichen für die Wasserbereitstellung und für die Landwirtschaft, Wasserschutzgebieten und potenziellen Gewinnungsgebieten, Hochwasserentstehungsgebieten, Gewässerrandstreifen sowie Überschwemmungsgebieten).</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Redaktionelle Ergänzungen wurden im Kapitel 1B Wasserschutz vorgenommen. Das Hochwasserentstehungsgebiet ist im Entwurf 05/2022 in Tabelle 6 Schutzgebiete aufgelistet. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Thema Hochwasser bezieht u.a. Themenbereiche wie Versickerung, Versiegelung und Wasserrückhalt mit ein. Diese Belange sind im Bebauungsplan ausführlich thematisiert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Flächennutzungspläne nicht unmittelbar rechtsverbindlich sind und keine Festsetzungen zur Entwässerung, zum Wasserrückhalt oder zur Versiegelung enthalten. Die Begründung eines Flächennutzungsplanes ist ebenfalls nicht bindend.</p>			
32.3.	<p>Nachhaltigkeit-Klimaschutz Die Auslastung der Beherbergungsbetriebe betrug 2019 48,6 %. Eine Begründung, warum die nicht ausgelasteten Betten 51 %) nicht</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Als Ausgleich zum Vorhaben werden 2,7 ha Bergwiesen dauerhaft gesichert. Extensive Flächen sind resilienter gegen die Folgen des</p>			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>genutzt werden können, erfolgt nicht. Eine "Gefahr" für den Niedergang des Tourismus in Oberwiesenthal besteht nicht. Die bestehende Situation birgt genügend Übernachtungskapazitäten. Der tägliche Zuwachs an verbauter Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2010 - 2014 in Sachsen betrug 5,3 Hektar pro Tag. Die voranschreitende Flächeninanspruchnahme verursacht massive Verluste an landwirtschaftlicher Bodenfruchtbarkeit. Durch Bodenversiegelung verringern sich natürliche Wasserrückhaltefunktionen und Versickerungseigenschaften, das Landschaftsbild, Habitate von Arten der freien Landschaft gehen verloren, Flächen werden zerschnitten. Aktuell ist die Flächenversiegelung im Freistaat Sachsen mehr als doppelt so hoch, als das vom Freistaat beschlossene Ziel die Neuversiegelung bis zum Jahr 2020 auf < 2,0 ha/Tag zu senken. Die Ferienhaussiedlung ist kein Beitrag zum nachhaltigen Klimaschutz.</p>	<p>Klimawandels und tragen als Lebensraum aktiv zur Biodiversität bei. Der Ausgleich ist Bestandteil des Bebauungsplanes (vgl. vBP „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“). Damit werden wertvolle Flächen dauerhaft vor der Inanspruchnahme geschützt.</p> <p>Außerdem wurde das Vorhaben und die damit verbundene Flächenversiegelung im Vergleich zum Vorentwurf deutlich reduziert. Der Überwiegende Bereich der Änderung wird als Grünfläche ausgewiesen und trägt damit nicht zum Flächenverbrauch bei.</p>			
33.	<p>NASA VE: 09.11.2021</p>				

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
 Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

33.1.	<p>Das Vorhaben wird abgelehnt Die im Plangebiet zu ertüchtigenden Teiche entwässern in das FND. Sowohl im Regionalplan des Jahres 2008 als auch im Regionalplanentwurf 2021 des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz sind große Teile des Plangebietes als Vorranggebiet Art- und Biotopschutz vorgesehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Sowohl die Raumordnungsbehörde der Landesdirektion als auch der Regionale Planungsverband haben in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken geäußert. Es ist nicht davon auszugehen, dass das FND maßgeblich beeinträchtigt wird.</p>			
-------	---	---	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

33.2.	<p>Die 3. Änderung des FNP beinhaltet die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Emil-Riedel-Straße I An den Teichen“. Mit Schreiben vom 08.09.2021 hat sich der Naturschutzverband zu diesem Bebauungsplan ablehnend geäußert. Die darin aufgeführten Ablehnungsgründe gelten uneingeschränkt auch für das vorliegende Planungsverfahren und werden nachfolgend zitiert:</p> <p>Nach der Kartierung des Planungsareals besteht das Plangebiet größtenteils aus besonders geschützten Biotopen bzw. FFH-Lebensraumtypen (Bergwiese, feuchte Hochstaudenflur, naturnahes ausdauerndes Kleingewässer. Weidengebüsche usw.), deren Beeinträchtigung grundsätzlich verboten ist. Die Grünlandareale sind zudem Bestandteil des sächsischen Wiesenbrütermanagements. Im Zusammenhang mit dem FND stellen sie einen außerordentlich wertvollen Lebensraum für zahlreiche geförderte Wiesenbrüter sowie Vögel halboffener Landschaften wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und Karmingimpel dar, von denen im Gebiet mehrere Bruten seit Jahren nachweisbar sind. Nicht umsonst wird das Gebiet für die Einordnung in den landesweiten Biotopverbund vorgeschlagen.</p> <p>Es erschließt sich aus den o.g. Gründen nicht, wieso man überhaupt auf die Idee kommen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Vergleich zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme hat sich der Umfang des Vorhabens deutlich reduziert.</p> <p>Mittlerweile ist auch der zu errichtende Ausgleich mit dem Landratsamt abgestimmt. Dieser beinhaltet auf 2,7 ha die dauerhafte Sicherung und Pflege einer Berg- und Brutvogelwiese.</p> <p>Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange</p>			
-------	---	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>könnte, derart naturschutzfachlich hochwertige Flächen einer Bebauung bzw. Freizeitnutzung zuführen zu wollen. Dem stehen bereits die Regelungen des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB entgegen, denn mit der Bebauung (Versiegelung) und Nutzung (Störungen durch Licht, Lärm und Begängnis) werden die o.g. Schutzgüter des Biotop- und Artenschutzrechtes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Aufgrund der Gefährdung und Seltenheit der betroffenen Biotope/Arten sind Ausgleichsmaßnahmen jedweder Art nicht geeignet, den Eingriff bzw. die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Ausnahmegründe auf der Basis des Biotop- und Artenschutzrechtes sind nicht erkennbar.</p>	<p>des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, ein Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag und eine komprimierte Darlegung des öffentlichen Interesses ist Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>			
--	--	--	--	--	--

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

34.	Grüne Liga Sachsen e.V. VE: 09.11.2021			
34.1.	Das Vorhaben wird abgelehnt Die im Plangebiet zu ertüchtigenden Teiche entwässern in das FND. Sowohl im Regionalplan des Jahres 2008 als auch im Regionalplanentwurf 2021 des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz sind große Teile des Plangebietes als Vorranggebiet Art- und Biotopschutz vorgesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Sowohl die Raumordnungsbehörde der Landesdirektion als auch der Regionale Planungsverband haben in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken geäußert. Es ist nicht davon auszugehen, dass das FND maßgeblich beeinträchtigt wird.		
34.2.	Die 3. Änderung des FNP beinhaltet die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Emil-Riedel-Straße I An den Teichen“. Mit Schreiben vom 08.09.2021 hat sich der Naturschutzverband zu diesem Bebauungsplan ablehnend geäußert. Die darin aufgeführten Ablehnungsgründe gelten uneingeschränkt auch für das vorliegende Planungsverfahren und werden nachfolgend zitiert: Nach der Kartierung des Planungsareals besteht das Plangebiet größtenteils aus besonders geschützten Biotopen bzw. FFH-Lebensraumtypen (Bergwiese, feuchte Hochstaudenflur, naturnahes ausdauerndes Kleingewässer. Weidengebüsche usw.), deren Beeinträchtigung grundsätzlich verboten ist. Die Grünlandareale sind zudem Bestandteil des sächsischen Wiesenbrütermanagements. Im Zusammenhang mit dem FND stellen sie	Der Anregung wird teilweise gefolgt Im Vergleich zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme hat sich der Umfang des Vorhabens deutlich reduziert. Mittlerweile ist auch der zu errichtende Ausgleich mit dem Landratsamt abgestimmt. Dieser beinhaltet auf 2,7 ha die dauerhafte Sicherung und Pflege einer Berg- und Brutvogelwiese. Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt		

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	<p>einen außerordentlich wertvollen Lebensraum für zahlreiche geförderte Wiesenbrüter sowie Vögel halboffener Landschaften wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und Karmingimpel dar, von denen im Gebiet mehrere Brutnester seit Jahren nachweisbar sind. Nicht umsonst wird das Gebiet für die Einordnung in den landesweiten Biotopverbund vorgeschlagen. Es erschließt sich aus den o.g. Gründen nicht, wieso man überhaupt auf die Idee kommen könnte, derart naturschutzfachlich hochwertige Flächen einer Bebauung bzw. Freizeitnutzung zuführen zu wollen. Dem stehen bereits die Regelungen des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB entgegen, denn mit der Bebauung (Versiegelung) und Nutzung (Störungen durch Licht, Lärm und Begängnis) werden die o.g. Schutzgüter des Biotop- und Artenschutzrechtes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Aufgrund der Gefährdung und Seltenheit der betroffenen Biotope/Arten sind Ausgleichsmaßnahmen jedweder Art nicht geeignet, den Eingriff bzw. die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Ausnahmegründe auf der Basis des Biotop- und Artenschutzrechtes sind nicht erkennbar.</p>	<p>(AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA-Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vl)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, ein Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag und eine komprimierte Darlegung des öffentlichen Interesses ist Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>			
35.	Heimatschutz E 26.07.2022				
35.1.	Zum Vorhaben 1	Der Anregung wird nicht gefolgt			

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt die Ausweisung einer Entwicklungsfläche Sondergebiet - Ferienhäuser auf der bislang für landwirtschaftliche Nutzung freigegebenen Fläche Emil-Riedel-Straße / An den Teichen im Kurort Oberwiesenthal und damit die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ab. Die Vereinbarkeit mit den Normierungen der Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung ist nicht gegeben. Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Bergmähwiese aus.	Die Raumordnungsbehörde Landesdirektion Sachsen und der Planungsverband der Planungsregion Chemnitz haben im Zuge der förmlichen Beteiligung jeweils eine Stellungnahme abgegeben und sehen keine raumordnerischen oder regionalplanerischen Bedenken.			
36.	Naturpark E 09.08.2022				
36.1.	Die Änderung des Flächennutzungsplans südlich der Emil-Riedel-Straße in der Stadt Kurort Oberwiesenthal betrifft eine Fläche in der Entwicklungszone des Naturparks "Erzgebirge / Vogtland". Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13.08.2021 formuliert, sind im Umgriff des Sondergebietes Flächen mit besonderen Biotop- und Artenschutzfunktionen betroffen. Eine Realisierung des Bauvorhabens würde den Verlust der gesetzlich streng geschützten Bergwiese 06.02.310 (§ 21 SächsNatSchG; § 30 BNatSchG; LRT 6520) zur Folge haben.	Kein Abwägungsbedarf Bestandsfeststellung.	X	X	X
36.2.	Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter (Unterkapitel	Der Anregung wird teilweise gefolgt			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

	2.A) ist kritisch zu betrachten. In Folge der Versiegelung von Flächen und des Lebensraumverlustes für Pflanzen und Tiere ist eine dauerhafte Beeinträchtigung gegeben, die auch in der Zusammenfassung der Auswirkungen die Bewertung "erhebliche Auswirkungen" ergeben müsste.	Die baulichen und anlagebedingten Auswirkungen sind für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen“ sowohl in der ausführlichen als auch in der zusammenfassenden Tabelle als erheblich gekennzeichnet. Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.			
36.3.	In Anlehnung an die Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis, SG-Naturschutz vom 12.11.2021 ist die Aufwertung von gesetzlich geschützten Biotopen auf der Fläche 2 als Ausgleich und Ersatz in Frage zu stellen. Die Sumpfflächen und Feuchtgebüsche sowie die vorhandenen Teiche mit strukturreichen Ufern erfüllen wertvolle Funktionen im Naturhaushalt. Maßnahmen zur Ertüchtigung der Teiche zerstören die gewachsenen Strukturen und führen zu einer technischen Überprägung der Gewässer, in deren Folge sie ihre Funktion für den Naturhaushalt nicht mehr in bestehendem Maße übernehmen könnten.	Der Anregung wird gefolgt Als Ausgleich zum Vorhaben werden 2,7 ha Bergwiesen dauerhaft gesichert. Extensive Flächen sind resilienter gegen die Folgen des Klimawandels und tragen als Lebensraum aktiv zur Biodiversität bei. Der Ausgleich ist Bestandteil des Bebauungsplanes (vgl. vBP „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen“). Damit werden wertvolle Flächen dauerhaft vor der Inanspruchnahme geschützt.			
36.4.	Die Wahrscheinlichkeit, dass zudem benachbarte Flächen an der Emil-Riedel-Straße für Investoren perspektivisch attraktiv werden könnten und weitere Bebauungen entlang der Straße folgen, besteht. Dies hätte eine Zersiedlung der Landschaft sowie die	Der Anregung wird teilweise gefolgt Eine Erweiterung Richtung Osten ist unwahrscheinlich. Östliche Vorhaben würde sich im Plangebiet des Landschaftsschutzgebietes Fichtelberg c22 und in der Entwicklungszonengrenze des Naturparks Erzgebirge / Vogtland befinden.			

Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

	Verwässerung der Kontur des Stadtrandes der Stadt Kurort Oberwiesenthal zur Folge.	Eine Erweiterung Richtung Osten wäre auch nicht im Sinne der Stadt Kurort Oberwiesenthal.			
37.	Staatsbetrieb Sachsenforst 13.07.2022				
37.1.	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Belange betroffen die der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.	Kein Abwägungsbedarf	X	X	X
38.	Bürger 1 Mit NABU-Stellungnahme und Unterschriftenliste VE 12.11.2021				
38.1.	gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Vorentwurfsfassung 08/2021 (FNP) wird Einspruch eingelegt. Der Einspruch folgt im Wesentlichen den Ausführungen des NABU Sachsen Im Schreibens vom 06.09,2021 (Zeichen VO-SN-2021-26694-NABU. siehe Anhang) und unterstützt die Forderung das genannte Vorhaben abzulehnen. Darüber hinaus wird die Erweiterung der Bettenkapazität in Kurort Oberwiesenthal, zum aktuellen Zeitpunkt, sehr kritisch gesehen. Priorität sollte zunächst der Ausbau der bestehenden Infrastruktur haben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Im Vergleich zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme hat sich der Umfang des Vorhabens deutlich reduziert. Im dazugehörigen Bebauungsplan ist erläutert, dass es sich hierbei um eine sehr geringfügige Erweiterung der Bettkapazität handelt. Mittlerweile ist auch der zu errichtende Ausgleich mit dem Landratsamt abgestimmt. Dieser beinhaltet auf 2,7 ha die dauerhafte Sicherung und Pflege einer Berg- und Brutvogelwiese. Seitens der Genehmigungsbehörde LRA Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß			

**Anlage Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. vom 13.12.2022 – 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal
Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)**

		<p>§30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Biotopschutzes per 21.10.2022 zugunsten der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10 und 401/11 erteilt (AZ 91068-2022-923). Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen die im Eigentum der Vorhabensträger befindlichen Flurstücke 403/1, 404e und 404/5. Ein gemäß des o.g. Bescheids öffentlich-rechtlicher Vertrag der Vorhabensträger mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist geschlossen. Mit der Stellungnahme zur Beteiligung zum B-Plan nach § 4 Abs. 2 BauGB des LRA Erzgebirgskreis (AZ 614.522-22 (159) – 30010(vI)) sind die Belange des Artenschutzes mit Ausnahmebescheid vom 21.10.2022 impliziert (gleichzeitig enthalten).</p>			
--	--	---	--	--	--